



Sektion Bern

Touring Club Schweiz

Thunstrasse 61

Postfach 310

3000 Bern 6

www.sektionbe.tcs.ch

Tel +41 31 356 34 56

Fax +41 31 356 34 60

sektionbe@tcs.ch

Statuten

der Sektion Bern des TCS

vom 21.5.2016

Inhalt

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck	3
Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Allgemeines	3
Art. 4 Aufnahme.....	3
Art. 5 Ehrenmitglieder.....	3
Art. 6 Mitgliederbeiträge und Haftbarkeit.....	3
Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft	4
III. Organisation	4
Art. 8 Organe.....	4
A) Delegiertenversammlung	4
Art. 9 Zusammensetzung und Organisation	4
Art. 10 Kompetenzen.....	4
Art. 11 Einberufung und Tagesordnung	5
Art. 12 Beschlussfassung	5
B) Sektionsvorstand	5
Art. 13 Zusammensetzung und Organisation	5
Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen	6
Art. 15 Ausserordentliche Beschlüsse; Überwachung der Finanzen	6
C) Geschäftsführer	6
Art. 16 Aufgaben.....	6
D) Kommissionen	6
Art. 17 Zusammensetzung und Organisation	6
Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen	7
E) Revisionsstelle	7
Art. 19 Zusammensetzung und Wahl	7
Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen	7
IV. Landesteile	7
Art. 21 Status.....	7
Art. 22 Tätigkeit der Landesteile	7
V. Statutenänderungen	7
Art. 23 Kompetenz und Vorgehen.....	7
VI. Auflösung und Liquidation	8
Art. 24 Auflösung	8
Art. 25 Liquidation	8
VII. Schlussbestimmungen	8
Art. 26 Aufhebungsbestimmung	8
Art. 27 Inkraftsetzung	8

I. Name, Rechtsform, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen "Touring Club Schweiz, Sektion Bern" (TCS Sektion Bern) besteht ein Verein gemäss Artikel 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Art. 2 Zweck

Die TCS Sektion Bern bezweckt in Zusammenarbeit mit dem Touring Club Schweiz (Zentralclub) und unter Berücksichtigung der Interessen der Allgemeinheit

- a) die Wahrung der Rechte und Interessen der Mitglieder im Strassenverkehr und im Tourismus gegenüber der Öffentlichkeit, Behörden und Dritten
- b) die Gewährung von Beratung, Hilfe und Schutz an die Mitglieder im Rahmen der Dienstleistungen und Einrichtungen des TCS
- c) die Förderung der Verkehrssicherheit
- d) die Zusammenarbeit mit Behörden und anderen Verbänden im Rahmen der Aufgaben des TCS
- e) die Organisation von Veranstaltungen im Rahmen der Zielsetzungen des TCS.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Allgemeines

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Bestrebungen der Sektion unterstützt und sich den Bestimmungen der Statuten unterzieht.

Die Aufnahme erfolgt in den vom TCS festgelegten Mitgliederkategorien.

Art. 4 Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

Die aufgenommene Person mit Wohnsitz im Gebiet der Sektion Bern wird in der Regel gleichzeitig Mitglied der Sektion Bern und des betreffenden Landesteils.

Das Mitglied gehört dem Landesteil seines Wohnsitzes an; es kann aber wünschen, einem anderen Landesteil oder einer anderen Sektion anzugehören.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Wer sich um die Sektion besonders verdient gemacht hat, kann auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die Delegiertenversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht befreit.

Art. 6 Mitgliederbeiträge und Haftbarkeit

Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen Beitrag zu leisten. Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem Zentralbeitrag, dem von der Delegiertenversammlung festzusetzenden Sektionsbeitrag und dem von den Landesteilen bestimmten Landesteilbeitrag. Er wird vom Zentralsitz des TCS nach den Bestimmungen der Zentralstatuten erhoben.

Die Mitglieder haften nicht für die Verpflichtungen des Vereins. Für diese haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 7 Verlust der Mitgliedschaft

Austritt und Ausschluss erfolgen nach den Bestimmungen der Zentralstatuten.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der TCS Sektion Bern sind

- A) die Delegiertenversammlung
- B) der Sektionsvorstand
- C) der Geschäftsführer
- D) die Kommissionen
- E) die Revisionsstelle

A) Delegiertenversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Organisation

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie umfasst den Vorstand und 80 Delegierte, die entsprechend dem Mitgliederbestand vom vorausgehenden 31. Oktober von den Landesteilen abgeordnet werden. Wahlart und Amtsdauer der Delegierten regeln die Landesteile in ihren Statuten.

Art. 10 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- a) die Behandlung des Jahresberichtes
- b) die Behandlung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- c) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Sektion
- d) die Wahl des Präsidenten und des Finanzchefs sowie der Revisionsstelle
- e) die Wahl und Abberufung der Zentraldelegierten und ihrer ordentlichen Ersatzleute
- f) die Stellungnahme zu Geschäften, welche ihr durch Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden
- g) die Beschlussfassung zu Anträgen der Landesteile und der Delegierten, die bis spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden müssen
- h) Statutenänderungen
- i) die Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation
- k) die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt 1 Jahr, für die übrigen gewählten Personen 4 Jahre. Ergänzungswahlen während der Amtsdauer gelten für deren Rest.

Art. 11 Einberufung und Tagesordnung

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich wenigstens einmal im ersten Halbjahr zusammen. Sie ist ausserdem einzuberufen, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder wenn es zwei Landesteile verlangen. Sie ist ebenfalls einzuberufen, wenn ein Fünftel der Sektionsdelegierten dies schriftlich verlangt. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mindestens zwei Monate vor dem für die Tagung festgesetzten Datum einberufen. Einladung und Tagesordnung werden jedem Delegierten schriftlich zugestellt.

Die Tagesordnung der Delegiertenversammlung wird vom Vorstand aufgestellt. Anträge der Delegierten oder der Landesteile sind sofort nach deren Eingang den Delegierten mitzuteilen.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können ohne Wahrung der Fristen von Abs. 2 hievor einberufen werden. Anträge der Landesteile und der Delegierten können nur zu den Themen der ausserordentlichen Delegiertenversammlung ohne Wahrung einer Frist eingereicht werden.

Art. 12 Beschlussfassung

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse offen mit dem relativen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, sofern die Statuten keine qualifizierte Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute, für den zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

Abstimmungen und Wahlen finden im offenen Handmehr statt, sofern nicht der Vorstand oder ein Fünftel der anwesenden Delegierten geheime Abstimmung verlangt. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

B) Sektionsvorstand

Art. 13 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand setzt sich aus 18 Mitgliedern zusammen, nämlich

- a) dem Sektionspräsidenten
 - b) dem Finanzchef der Sektion
 - c) den 16 Vertretern der Landesteile, worunter die 5 Landesteilpräsidenten
- Präsident und Finanzchef werden von der Delegiertenversammlung gewählt.

Die Landesteilvertreter werden durch die Landesteile bestimmt.

Vorab hat jeder Landesteil Anspruch auf ein Grundmandat. Die restlichen elf Sitze verteilen sich auf die Landesteile proportional zu ihren Mitgliederbeständen. Massgebend sind die Mitgliederbestände vom vorausgehenden 31. Oktober.

Der Vorstand bestimmt aus den Vertretern der Landesteile einen Vizepräsidenten für eine Amtsdauer von vier Jahren, analog zur Amtsdauer des Präsidenten. Ergänzungswahlen während der Amtsdauer gelten für deren Rest. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand besorgt die Leitung und Verwaltung der Sektion und ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Er kann die Verwaltung der Sektion teilweise an den Geschäftsführer übertragen. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Delegiertenversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- b) Genehmigung des Budgets
- c) Bestimmung des Vizepräsidenten
- d) Erlass des Geschäftsreglementes sowie sämtlicher weiterer Reglemente
- e) Schaffung von ständigen und nichtständigen Kommissionen; Ernennung der Kommissionsmitglieder
- f) Übertragung von Aufgaben an Dritte
- g) Festlegung der Kompetenzen des Präsidenten, der Kommissionen und ihrer Präsidenten und des Geschäftsführers
- h) Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen an den Verwaltungsrat und die Delegiertenversammlung des Zentralclubs, insbesondere bezüglich Sektionsvertreter im Verwaltungsrat
- i) Regelung der Unterschriftsberechtigung für den Verein.

Der Vorstand kann die Erledigung von Geschäften dem Geschäftsführer oder Spezialkommissionen (nach Art. 17 ff.) übertragen.

Art. 15 Ausserordentliche Beschlüsse; Überwachung der Finanzen

Dringende Geschäfte, die keinen Aufschub erlauben, werden vom Präsidenten im Einvernehmen mit dem Vizepräsidenten und dem Finanzchef behandelt. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu orientieren.

Der Präsident überwacht mit dem Finanzchef Geschäftsführung und Finanzen des Vereins. Er kann zu dieser Aufgabe die Revisionsstelle beiziehen.

C) Geschäftsführer

Art. 16 Aufgaben

Der Geschäftsführer führt die Geschäfte, besorgt die Verwaltung des Vereins und nimmt dessen Interessen wahr, soweit sie nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Er bereitet mit dem Präsidenten die Geschäfte des Vorstandes vor, nimmt an dessen Sitzung mit beratender Stimme teil und ist verantwortlich für das Protokoll.

D) Kommissionen

Art. 17 Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand kann für die Erfüllung bestimmter Aufgaben ständige Kommissionen einsetzen.

Zur Bearbeitung besonderer Aufgaben kann der Vorstand nicht ständige Kommissionen oder Einzelpersonen einsetzen.

Die Kommissionsmitglieder und Einzelpersonen müssen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand regelt den Aufgabenbereich; er legt Entschädigungen und Spesenvergütungen fest. Er wählt die Kommissionsmitglieder und die beauftragten Einzelpersonen.

E) Revisionsstelle

Art. 19 Zusammensetzung und Wahl

Die Delegiertenversammlung wählt eine anerkannte Revisionsgesellschaft für jeweils ein Jahr. Diese ist unbeschränkt wieder wählbar.

Art. 20 Aufgaben und Kompetenzen

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Sie hat das Recht, jederzeit die Bücher, den Stand der Kassen und des Vermögens zu prüfen.

IV. Landesteile

Art. 21 Status

Auf dem Gebiet der TCS Sektion Bern haben sich folgende Landesteile als selbständige Vereine konstituiert:

- a) Bern-Mittelland
- b) Berner Oberland
- c) Oberaargau
- d) Emmental
- e) Bern-Seeland

Das territoriale Gebiet der Landesteile ist den Landesteilen garantiert. Gebietsveränderungen dürfen nur mit Zustimmung der betroffenen Landesteile sowie der Delegiertenversammlung der Sektion vorgenommen werden.

Im Rahmen der Zentral- und Sektionsstatuten des TCS sind die Landesteile selbständig.

Die Landesteilstatuten sind vom Sektionsvorstand zu genehmigen.

Art. 22 Tätigkeit der Landesteile

Die Landesteile verwirklichen den Vereinszweck auf ihrem Gebiet in Anlehnung an die Tätigkeit des Zentralclubs, der Sektion und entsprechend den regionalen Gegebenheiten. Bei Differenzen über die Abgrenzung der Tätigkeit zwischen Sektion und Landesteil entscheidet der Vorstand. Dessen Entscheid kann an die Delegiertenversammlung weiter gezogen werden.

V. Statutenänderungen

Art. 23 Kompetenz und Vorgehen

Die Statuten können durch die Delegiertenversammlung geändert werden.

Den Delegierten ist mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung der Text der Statutenänderung zuzustellen.

Zur Statutenänderung ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 24 Auflösung

Die Auflösung der TCS Sektion Bern kann nur durch eine ausserordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke einberufen worden ist und an der vier Fünftel der Delegierten teilnehmen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist innert drei Monaten eine zweite ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen, welche die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschliessen kann.

Für die Auflösung ist in beiden Fällen Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 25 Liquidation

Die Liquidation wird durch den im Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstand durchgeführt, sofern nicht andere Liquidatoren durch die auflösende Delegiertenversammlung gewählt werden. Das Vermögen wird – soweit nicht innert 10 Jahren eine neue Sektion auf dem Gebiet der Sektion Bern gegründet wird – einer Vereinigung mit analogen Zielen oder einem gemeinnützigen Werk im Gebiet der Sektion unter Ausschluss jeglicher Verteilung unter die Vereinsmitglieder übergeben. Die begünstigte Organisation wird durch den Zentralclub bestimmt.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Aufhebungsbestimmung

Durch diese Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen aufgehoben.

Art. 27 Inkraftsetzung

Die Sektion Bern des TCS wurde am 8. Mai 1926 gegründet, erhielt dabei ihre ersten Statuten mit Änderungen vom 15. April 1932, 28. März 1940, 18. Mai 1958, 22. August 1959, 23. Mai 1964, 19. Mai 1990, 8. Mai 2004, 13. Mai 2006 und 16. Mai 2009.

Die an der Delegiertenversammlung vom 21. Mai 2016 in Heimiswil beschlossene Statutenänderung tritt unmittelbar nach der Genehmigung durch den Verwaltungsrat des Zentralclubs in Kraft.

*Der Präsident:
sig. Christoph Erb*

*Der Geschäftsführer:
sig. Jean-Marc Fries*

Genehmigt vom Verwaltungsrat des Zentralclubs am 22. September 2016.

*Der Zentralpräsident:
sig. Peter Götschi*

*Der Generaldirektor:
sig. Jürg Wittwer*